

Kirchengesetz über die Kirchenmusik in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenmusikgesetz-KiMuG)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Die Kirche lobt Gott, bezeugt und verkündet das Evangelium auch durch ihr Singen und Musizieren. Deshalb stellt die Kirchenmusik ein wesentliches Element des Lebens und Wirkens der Kirche dar. Die Kirchenmusik richtet sich in ihren unterschiedlichen Formen an den Grunddimensionen kirchlichen Lebens aus:

Kirchenmusik wirkt durch ihr Zeugnis des Glaubens in der Öffentlichkeit (Martyria).

Kirchenmusik stärkt Lob, Gebet und Bekenntnis, betont den festlichen Charakter des Gottesdienstes und dient der Beheimatung der Menschen im Gottesdienst. Sie führt den Gesang der Gemeinde, vertritt deren Stimme in künstlerischen Formen und gestaltet die gottesdienstlichen Ordnungen in angemessener Weise aus (Leiturgia).

Kirchenmusik trägt bei zur Bildung von Gemeinschaft; sie dient dem Aufbau und der Entwicklung des Gemeindelebens. Durch gemeinsames Musizieren bringt sie Glaubende und Zweifelnde zusammen und führt Distanzierte in das kirchliche Leben ein (Koinonia).

Die Kirchenmusik vermag Freude, Trost und Halt im Glauben und im Leben zu vermitteln (Diakonia).

Sie hält die Werke ihrer Geschichte lebendig und gibt dem Glauben jeweils neu musikalischen Ausdruck. Ihre Vermittlung an andere Menschen ist eine Bildungsaufgabe der Kirche.

Orgeln und Glocken kommt eine besondere kirchenmusikalische Bedeutung zu. Als Kulturgüter erfahren sie unsere Achtung und Pflege.

Die Kirchenmusik ist offen für die Auseinandersetzung mit musikalischen Strömungen der Gegenwart und für Entwicklungen in anderen Künsten und Kulturen. In der weiteren Öffentlichkeit trägt sie zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben bei.

§ 1 Der Auftrag der Kirchenmusik

Die Ausübung der Kirchenmusik erfolgt in kirchlichem Auftrag. Sie geschieht in künstlerischer Freiheit und kirchlicher Verantwortung.

§ 2 Gliederung der kirchenmusikalischen Dienste

(1) Der Dienst der Kirchenmusik gliedert sich in hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Dienste.

(2) Die Mitglieder der kirchlichen Vokalchöre und Instrumentalgruppen wirken grundsätzlich ehrenamtlich im Sinne des Ehrenamtsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

mit. Kirchenmusikalische Leitungsaufgaben können auch ehrenamtlich wahrgenommen werden.

§ 3 Stellen für Kirchenmusik

(1) In den Dekanatsbezirken werden denjenigen Kirchengemeinden, die sich für eine berufsmäßige Ausübung der Kirchenmusik besonders eignen, durch Landesstellenplanung errichtete A- und B-Stellen zugeordnet.

(2) Die Stellen für Kirchenmusik dienen der Pflege und Entwicklung der Kirchenmusik in der Breite des kirchlichen Lebens in den Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken. Sie haben eine regionale oder überregionale Bedeutung. A-Stellen für Kirchenmusik dienen darüber hinaus der Pflege und Entwicklung der Kirchenmusik unter besonderen künstlerischen Gesichtspunkten.

(3) Für die kirchenmusikalische Ausbildung und Fortbildung, die Förderung und Beratung der neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sowie die Beratung der Kirchengemeinden in kirchenmusikalischen Fragen ist jedem Dekanatsbezirk in der Regel mindestens ein Dekanatskantorat zugeordnet. Dekanatskantorate sind anteilig A-Stellen und B-Stellen zugeordnet. Sie umfassen einen eigenständigen, von anderen Diensten abgegrenzten Aufgabenbereich.

(4) Außerhalb der Landesstellenplanung werden Kirchenmusikstellen in der Regel von den Kirchengemeinden bzw. Gesamtkirchengemeinden errichtet (sonstige Stellen).

§ 4 Der Dienst des Kirchenmusikers und der Kirchenmusikerin

(1) Alle Mitarbeitenden, die eine kirchenmusikalische Leitungsaufgabe wahrnehmen, werden als „Kirchenmusiker“ oder „Kirchenmusikerin“ bezeichnet. Die Berufsbezeichnungen „Kantor“ und „Kantorin“ sind Kirchenmusikern bzw. Kirchenmusikerinnen vorbehalten, die über einen berufsqualifizierenden kirchenmusikalischen Studienabschluss verfügen (A- oder B-Prüfung bzw. A- oder B-Diplom, Bachelor- oder Masterabschluss) und eine A- oder B-Stelle inne haben.

(2) Die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen haben Teil am Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit. Die Einführung und die Verabschiedung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen erfolgt in einem Gottesdienst. Kantoren und Kantorinnen sind bei ihrer Einführung gemäß Agende auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis zu verpflichten.

(3) Der Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen umfasst je nach Befähigung und Auftrag die Leitung von Vokalchören und Instrumentalgruppen, das Orgelspiel und sonstiges Instrumentalspiel, sowie den kirchenmusikalischen Unterricht.

(4) Die Übernahme kirchenmusikalischer Sonderaufgaben durch Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen wie insbesondere die Prüfungsbeauftragung für Kirchenmusik in den Kirchenkreisen und die Orgel- und Glockensachberatung geschieht in kirchlichem Interesse.

(5) Alle Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind zur Fortbildung verpflichtet.

§ 5 Der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin

(1) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin ist ein Kantor oder eine Kantordin mit der Anstellungsfähigkeit für den kirchenmusikalischen Dienst in A-Stellen.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin wird vom Landeskirchenrat für die Dauer von zehn Jahren berufen. Verlängerungen um jeweils fünf Jahre sind möglich.

(3) Dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin obliegt die fachliche Aufsicht über die Kirchenmusik in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Er oder sie wirkt an allen kirchenleitenden Entscheidungen über die Kirchenmusik mit, arbeitet mit dem Landeskirchenamt, Dekanaten und Pfarrämtern zusammen und hält Kontakt zu den kirchenmusikalischen Verbänden. Er oder sie vertritt die Belange der Kirchenmusik in der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und gegenüber den anderen Musikausbildungsstätten in Bayern.

(4) Der Landeskirchenrat ernennt auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin zwei Kantoren oder Kantordinen als Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin für die Dauer von jeweils fünf Jahren. Verlängerungen um jeweils weitere fünf Jahre sind möglich.

§ 6 Dienstverhältnis der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

(1) Die Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

(2) Näheres zu den Dienstverhältnissen der haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen wird durch Arbeitsrechtsregelung geregelt.

(3) Sofern mit hauptamtlichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen ein Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern begründet wird, sind durch diejenigen Körperschaften, in deren Bereich der reguläre kirchenmusikalische Dienst geleistet wird, nach Maßgabe ihres jeweiligen Anteils zehn Prozent der Personaldurchschnittskosten für den Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin dem Dekanatsbezirk für kirchenmusikalische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 7 Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen

(1) Der Landeskirchenrat ernennt besonders verdiente Kantoren und Kantorinnen zu Kirchenmusikdirektoren bzw. Kirchenmusikdirektorinnen. Die Ernennung erfolgt einmal jährlich zum Sonntag Kantate.

(2) Der Titel Kirchenmusikdirektor bzw. Kirchenmusikdirektorin ist ein Ehrentitel. Er ist nicht an eine Kirchenmusikstelle gebunden und hat keine Auswirkungen auf das Dienstverhältnis. In besonderen Fällen können auch Personen, die nicht als Kantoren oder Kantorinnen tätig sind, jedoch herausragende Verdienste um die Kirchenmusik erworben haben, zu Kirchenmusikdirektoren bzw. Kirchenmusikdirektorinnen ernannt werden.

(3) Die Ernennung zu Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen erfolgt auf Vorschlag einer Fachkommission im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Oberkirchenrat im Kirchenkreis oder der jeweils zuständigen Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. Die Fachkommission setzt sich zusammen aus dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin, seinen bzw. ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in Bayern e.V. sowie dem zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin im Landeskirchenamt. Die Leitung der Fachkommission obliegt dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin. Voraussetzungen für den Vorschlag zur Ernennung sind neben einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit kirchenmusikalische Verdienste und Leistungen, die für das gesamte kirchenmusikalische Leben von Bedeutung sind und in weitere Teile von Kirche oder Öffentlichkeit einwirken.

(4) Die Gesamtzahl der Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen darf die Hälfte der im aktiven Dienst befindlichen Kantoren und Kantorinnen nicht überschreiten.

(5) Der Landeskirchenrat kann den Ehrentitel in begründeten Fällen aberkennen. Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin ist zuvor zu hören.

§ 8 Zusammenwirken in der Gemeinde

(1) Die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind in ihrer kirchenmusikalischen Tätigkeit dem Kirchenvorstand bzw. dem Dekanatsausschuss verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden.

Sie sind von den Leitungsgremien der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke in allen Fragen ihrer dienstlichen Tätigkeit einzubeziehen.

(2) Die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen stehen in der liturgisch-musikalischen Mitverantwortung für den Gottesdienst. Sie wählen die von ihnen gespielten und geleiteten musikalischen Werke aus. Die Auswahl der Gemeindegesänge obliegt dem Liturgen oder der Liturgin im Benehmen mit dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin. Die Mitwirkenden bei kirchenmusikalischen Aufführungen, deren Leitung der Kirchenmusiker oder die Kir-

chenmusikerin innehat, werden durch den Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin bestimmt.

(3) Vor der Überlassung des Kirchenraums zu musikalischen Zwecken an Dritte sollen die örtlich zuständigen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen gehört werden. Die Überlassung von kirchenmusikalischen Instrumenten und Arbeitsmitteln an Dritte bedarf einer mit den örtlich zuständigen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen abgestimmten Regelung. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung bleiben hiervon im Übrigen unberührt.

§ 9 Förderung der Kirchenmusik

(1) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke sorgen dafür, dass die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen dem Profil ihrer jeweiligen Kirchenmusikstelle und dem Grad ihrer Ausbildung entsprechend arbeiten können.

(2) Die Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke unterstützen die Arbeit der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen finanziell und organisatorisch. Insbesondere haben sie für eine angemessene Ausstattung mit Instrumenten, für deren Pflege und für sonstige Arbeitsmittel zu sorgen. Für die kirchenmusikalische Probenarbeit und für Aufführungen sind geeignete und verfügbare kirchengemeinde- bzw. dekanatsbezirkseigene Räumlichkeiten den Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen kostenfrei zu Verfügung zu stellen.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern unterstützt nach Maßgabe des Haushaltsplans der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kirchenmusikalische Aufführungen in den Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken durch finanzielle Zuschüsse.

§ 10 Die kirchenmusikalische Ausbildung

(1) Den Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern obliegt gemeinsam die Verantwortung für die Gewinnung und Ausbildung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen. Es ist darauf zu achten, dass musikbegabte Menschen jeden Alters für die kirchenmusikalische Ausbildung gewonnen werden.

(2) Die Dekanatskantoren und Dekanatskantorinnen sind verantwortlich für die kirchenmusikalische Ausbildung in den Dekanatsbezirken gemäß den jeweiligen Prüfungsordnungen für das kirchenmusikalische Nebenamt. Die kirchenmusikalischen Ausbildungsmöglichkeiten sollen in ihrer gesamten Breite bekannt gemacht und angeboten werden. Die Dekanatskantoren und Dekanatskantorinnen wählen ihre Schüler und Schülerinnen nach deren Eignung aus.

(3) Die kirchenmusikalische Ausbildung in den Dekanatsbezirken wird von den kirchenmusikalischen Verbänden durch spezielle landesweite Angebote ergänzt.

§ 11 Das Studium der Kirchenmusik

(1) Die berufsqualifizierenden Studienabschlüsse für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen erfordern in der Regel gemäß der jeweils geltenden Studienrahmenordnung für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Hochschulstudium der Evangelischen Kirchenmusik.

(2) Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gewährleistet ein am Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausgerichtetes kirchenmusikalisches Studium. Sie gewinnt musikbegabte Menschen für die Kirchenmusik und bietet neben kirchenmusikalischen Studienangeboten und auf Kirchenmusik bezogenen Grund- und Aufbaustudiengängen auch berufliche Weiterbildungen und kirchenmusikalische Fortbildungen an.

(3) Kirchenmusikalische Studienabschlüsse anderer Hochschulen, die den Anforderungen der für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Studienrahmenordnung entsprechen, werden anerkannt.

(4) Für die Erlangung der Anstellungsfähigkeit führt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern für Absolventen und Absolventinnen des Studienganges Evangelische Kirchenmusik der Hochschule für evangelische Kirchenmusik und anderer Hochschulen ein Praxisjahr zur Berufseinführung durch.

§ 12 Kirchenmusikalische Verbände

(1) Die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tätigen kirchenmusikalischen Verbände sind an der Ausübung und Entwicklung der Kirchenmusik beteiligt. Sie haben damit Teil am kirchlichen Auftrag. Aufgrund eigener Satzungen gestalten sie ihre Rechtsform, Strukturen, Arbeitsweisen und Programme selbständig.

(2) Durch eigene, spezielle Angebote beteiligen sich die kirchenmusikalischen Verbände an der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildung.

(3) Die kirchenmusikalischen Verbände und die mit Kirchenmusik befassten kirchlichen Dienststellen und Personen pflegen förderliche und verbindliche Beziehungen zueinander.

(4) Die kirchenmusikalischen Verbände werden in ihrem Bestreben, die Vielfalt der Kirchenmusik zu fördern und zu qualifizieren, nach Maßgabe des Haushaltsplans der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern von dieser finanziell unterstützt.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

